

## Richtlinien

des Rates der Gemeinde Lehre gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Förderung des Sportes durch die Gemeinde Lehre in der Fassung vom 27. September 2018

### (Sportförderungsrichtlinien)

#### 1. Allgemeines

Die Gemeinde fördert in Anerkennung seiner erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Antragszeitpunkte sind der 30.04. und 31.10. eines jeden Jahres. Die hierzu eingegangenen Zuschussanträge werden in der dann folgenden Fachausschusssitzung beraten.

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, die dem Kreissportbund Helmstedt angehören. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Sportförderung insgesamt stellt vielmehr eine freiwillige Leistung der Gemeinde Lehre dar.

#### 1.1 Die Förderung der Vereine umfasst:

- a) Zuschüsse für allgemeine sportliche Zwecke (Ziffer 2)
- b) Zuschüsse für den Bau und die Erweiterung von Sportanlagen (Ziffer 3)
- c) Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten (Ziffer 4)
- d) Zuschüsse zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen (Ziffer 5)
- e) Zuschüsse für Vereinsgründungen und Vereinsjubiläen (Ziffer 6)
- f) Zuschüsse zur Durchführung herausragender Veranstaltungen (Ziffer 7)

#### 2. Zuschüsse für allgemeine sportliche Zwecke

Es besteht die Möglichkeit Zuschüsse für allgemeine sportliche Zwecke zu stellen.

### **3. Zuschüsse für den Bau und die Erweiterung von Sportanlagen**

3.1 Die Gemeinde kann auf Antrag Zuschüsse zum Bau und für die Erweiterung von Sportanlagen gewähren, sofern die Maßnahme im Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Lehre als förderungswürdig anerkannt ist.

3.2 Dem Antrag auf Gewährung von Mitteln sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bauunterlagen einschl. Kostenberechnung (bei Hochbauten nach DIN 276)
- Finanzierungsplan
- Beschluss Mitgliederversammlung des Vereins

3.3 Der Zuschuss der Gemeinde, die Zuschüsse Dritter und die Eigenmittel dürfen zusammen nicht höher sein, als die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben. Die Gemeinde gewährt Zuschüsse nur unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

3.4 Der Zuschuss ist zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuschussempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist (generell 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme) einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis unter Beifügung der Belege einzureichen.

### **4. Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten**

4.1 Zur Anschaffung von Sportgeräten, können Zuschüsse gewährt werden, wenn nachweislich Bedarf vorliegt und der Verein wegen fehlender finanzieller Mittel - auch unter besonderer Würdigung der finanziellen Verhältnisse (Mitgliedsbeiträge) - die Anschaffung ohne finanzielle Hilfe der Gemeinde nicht tätigen kann.

Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung von abgängigen Sportgeräten.

4.2 Als Sportgeräte gelten:

Geräte, die zur Ausübung einer Sportart oder zur Messung und Darstellung des einzelnen Ergebnisses notwendig sind (auch Voltigierpferd).

Nicht gefördert werden Musikanlagen, Ausgaben für jegliche Sportbekleidung, Einrichtungsgegenstände zur Unterbringung von Sportgeräten, Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge, die für die Beförderung von Sportlern oder Sportgeräte bestimmt sind sowie Trainingsgegenstände (Bälle, Netze, sonstiges Zubehör u.ä.) und Reitpferde.

### **5. Zuschüsse zur Bewirtschaftung und Unterhaltung**

5.1 Die Gemeinde Lehre überlässt grundsätzlich die Sportanlagen einschließlich der Sportheime kostenlos den Vereinen (gilt auch für etwaige sportliche Benutzung von Räumen in Dorfgemeinschaftsanlagen).

## 5.2 Bewirtschaftung Sportanlagen

Die Bewirtschaftung der Sportanlagen einschl. Vereinsheime und Sportplatzbewässerung erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen, die Sportanlagen nutzenden Vereine. Näheres regeln die zwischen der Gemeinde Lehre und den Vereinen geschlossenen Nutzungsverträge.

## 5.3 Unterhaltung Sportanlagen

Die Vereine unterhalten und pflegen nach Absprache bzw. Nutzungsverträgen mit der Gemeinde teilweise die Nebenanlagen, übernehmen die Personalkosten bei der Bewässerung der Sportflächen und führen nach Absprache mit der Gemeinde kleinere Pflegearbeiten auf den Sportplätzen durch (u.a. Ersatz von Grassoden u.ä.).

Die entstehenden Sachkosten für die Pflegearbeiten auf den Sportplätzen (Material- und Gerätekosten,) werden von der Gemeinde übernommen.

## 6. Zuschüsse für Vereinsgründungen und Vereinsjubiläen

6.1 Die Gemeinde Lehre kann für die Neugründung von Sportvereinen und Sportabteilungen (Sportarten) Zuschüsse gewähren. Die Höhe des begehrten Zuschusses ist im Antrag anzugeben. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Beschaffung von Sportgeräten.

6.2 Als Anerkennung für geleistete sportliche Arbeit werden den Sportvereinen Zuwendungen gewährt:

a)	25. Jubiläum	25,00 €
b)	50. Jubiläum	50,00 €
c)	75. Jubiläum	75,00 €
d)	100. Jubiläum	100,00 €
e)	125. Jubiläum	125,00 €
f)	150. Jubiläum	150,00 €

und alle weiteren 25. Jubiläen jeweils 1,00 €/Jahr

## 7. Zuschüsse zur Förderung herausragender Veranstaltungen in Lehre

Die Gemeinde kann Zuschüsse für die Durchführung von herausragenden Veranstaltungen gewähren. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der zuständige Fachausschuss der Gemeinde Lehre von Fall zu Fall.

## 8. Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

- 8.1 Die Bewilligung und Auszahlung der beantragten und bewilligten Zuschüsse erfolgt im Anschluss an die Sitzung des Fachausschusses nach den genannten Stichtagen 30.04. und 31.10. eines jeden Haushaltsjahres.

Anträge die nach dem 30.04. eingehen, werden automatisch zum Stichtag 31.10. in die Beratung aufgenommen.

Zuschüsse von Dritten sind im Antrag mit offen zu legen.

Die Bewilligung einer jeden beantragten Maßnahme obliegt der Höhe nach ausschließlich dem Fachausschuss. Dieser wird sicherstellen, dass eine faire und gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Mittel vorgenommen wird. Einen Rechtsanspruch auf Förderung haben die Antragstellenden Vereine nicht.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2018 in Kraft. Die Grundsatzbeschlüsse der zuletzt geltenden Fassung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, den 01.10.2018

Der Bürgermeister

  
Andreas Busch